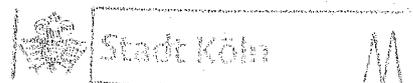


14  
143/1

25.05.2009  
Herr Kreutz  
22627

50



Eingang 26. MAI 2009

Der Oberbürgermeister  
Amt für Soziales und Senioren

*Handwritten signature and date: 26/5*

**Bürgerzentrum Engelshof**  
**Einbau einer Lüftungsanlage im großen Saal**  
hier: Prüfung der Kostenschätzung  
RPA-Nr.: 16/4370/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorhandene Lüftungsanlage im Versammlungsraum entspricht offenbar nicht der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und soll durch eine neue Anlage ersetzt werden. Die neue Lüftungsanlage wurde anhand der angegebenen 600 Personen mit 35 m<sup>3</sup>/h pro Person ausgelegt und die umzuwälzende Luftmenge im Vergleich zur bestehenden Anlage um ca. 56 % erhöht. Weitere Parameter zur Dimensionierung der Lüftungsanlage liegen nicht vor. Inwiefern hier von realistischen Besucherzahlen ausgegangen wurde ist ebenfalls nicht belegt. Zur Klimatisierung soll die Lüftungsanlage zusätzlich mit einem Kühlregister ausgestattet werden.

Bei der Bemessung der Lüftungsanlage sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Arbeitstätten-Richtlinie sowie DIN 1946-Teil 2 zu beachten und nachzuweisen. Der erforderliche Außenluftstrom ist gemäß DIN 1946 nach der Zahl der Besucherplätze im Versammlungsraum, nach der Grundfläche des Versammlungsraumes und nach möglichen Luftvereinigenungen zu berechnen, wobei der jeweils höhere Wert maßgebend ist. Der Außenluftstrom soll je Person 20 m<sup>3</sup>/h betragen.

Für Versammlungsstätten, in denen geraucht wird oder in denen die Besucherinnen und Besucher belästigenden Geruchsquellen ausgesetzt sind, soll der Mindest-Außenluftstrom je Person 40 m<sup>3</sup>/h betragen.

Die Kosten für die Erneuerung der Lüftungsanlage wurden mit ca. 280.000,-- € angegeben. Hierin nicht enthalten sind die Kosten für den elektrischen Anschluss der Kältemaschine bzw. Wärmepumpe, die ev. alternative Energieversorgung sowie bauseitige Leistungen.

Inwiefern Einsparpotenzial möglich ist, kann aus den Unterlagen nicht hergeleitet werden.

Die Honorarleistungen wurden für alle Leistungsphasen nach HOAI zu 100 % angesetzt und mit ca. 55.000,-- € angegeben. Die von 26 vorgelegte Kostenschätzung wurde durch ein externes Büro erstellt. Welcher Anteil an diesen Leistungen durch 26 erbracht wird ist aus den Unterlagen nicht erkennbar.

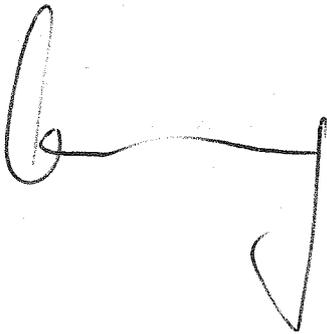
Die vorgelegte Kostenschätzung beinhaltet nur einen Teil der Gesamtbaumaßnahme. Inwieweit die Lärminderungsmaßnahmen am Gesamtgebäude, die Auflagen des Denkmalschutzes und die Maßnahmen aus dem Konjunkturprogramm II miteinander koordiniert sind und Einfluss auf die Ausführungen und eventuellen Kosten haben, ist aus den Unterlagen ebenfalls nicht ersichtlich.

Gemäß § 5 der Rechnungsprüfungsordnung prüft das RPA Kostenberechnungen.

Der hier vorgelegte Vorgang enthält lediglich eine Kostenschätzung. Hierdurch ist die Prüfbarkeit eingeschränkt, da Kostenschätzungen in ihrer fachlichen Aussagekraft und hinsichtlich der Kostengenauigkeit weniger Substanz bieten. Zudem gelten Kostenschätzungen als nicht verbindlich und die Abweichungen können bis zu 30 Prozent betragen.

Gegen die Kostenermittlung bestehen aus technischer und wirtschaftlicher Hinsicht grundsätzlich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a horizontal line and a vertical line ending in a small hook.